

**Bebauungsplan Nr. 1845 „Göttinger Chaussee – Neue Trasse B 3  
Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Auf einer zwischen Göttinger Chaussee, Mühlenholzweg und neuer B 3 - Trasse gelegenen Fläche soll ein Gewerbegebiet mit mehreren Bauflächen ausgewiesen werden, in denen eine II – III -geschossige Bebauung möglich ist. Weiterhin sind diverse Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Der Planbereich umfasst sowohl gehölzbestandene Bereiche als auch Gebäude- und Lagerflächen. Besonders erwähnenswert ist der Außenrestaurationsbereich der Landwehrschenke. Hier befinden sich einige Exemplare alter Flatterulmen. Da aufgrund des Ulmensplintkäfers die Vorkommen der Ulmenbestände in Deutschland und auch im Stadtgebiet bereits stark reduziert wurden, ist dieser weitgehend gesunde Bestand in dieser bemerkenswerten Anzahl als besonders bedeutsam einzuschätzen und für das Stadtgebiet als einzigartig zu bezeichnen. Ergänzt wird dieser Bestand von drei ebenfalls alten Kastanien.

Im westlichen Bereich ist zwischen Lagerplatz und der Verbindungsstraße zwischen Göttinger Chaussee und neuer B 3 ist ein mehrstufiger Gehölzbereich anzutreffen, der möglicherweise die rechtlichen Eigenschaften eines Waldes besitzt..

Ein untergeordneter ökologischer Wert ist dem versiegelten Lagerplatz sowie den bebauten Bereichen beizumessen.

Insgesamt besitzt die Fläche trotz der jetzt entstandenen verinselten Lage einen hohen Wert für die Naturhaushaltsfaktoren und für das Ortsbild. Besonders wertgebend sind die Ulmenvorkommen im Plangebiet, deren Bestand unter Maßgabe fachlicher Vorgaben zu sichern ist. Für die weitere Planung ist ein Aufmaß der unter die Baumschutzsatzung fallenden Gehölze notwendig. Da die Bäume als Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse dienen können, wurde 2017 eine entsprechende Bestandsaufnahme einschließlich ihrer Lebensräume durchgeführt.

Im Ergebnis wurden zehn Brutvogel- und fünf Gastvogelarten kartiert, von denen sich keine auf der Liste der gefährdeten Arten befindet. Hinsichtlich der Fledermäuse wurden fünf Arten festgestellt, die das Plangebiet überflogen. Es wurden keine Quartiere nachgewiesen. Die Höhle eines Buntspechtes, die auch von anderen

Vetretern der Avifauna bzw. auch von Fledermäusen genutzt werden könnte, blieb 2017 unbesetzt.

Um den Bestand möglichst vieler Bäume auch während benachbarter baulicher Maßnahmen sicherzustellen, ist unter dieser Fragestellung auch ein Gutachten eines vereidigten Baumsachverständigen eingeholt worden. Untersucht wurden insgesamt 82 Bäume. Davon sind 67 Bäume als erhaltungswürdig eingeschätzt worden, für 15 Bäume wird aufgrund von Vorschäden eine Fällung vorgeschlagen.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Bei Realisierung kommt es zu weiteren Freiflächenversiegelungen und einem Verlust von Gehölzen. Weitere Auswirkungen lassen sich im Detail erst nach Vorliegen der Kartierungen bzw. nach Konkretisierung der Inhalte des Bebauungsplanes abschätzen.

### **Eingriffsregelung**

Die Planfläche weist alte Baurechte aus der Beurteilung als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil auf, so dass Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich werden.

### **Artenschutz**

Artenschutzrechtliche Belange sind hinsichtlich der Baumhöhle zu beachten. Sofern eine Fällung des Baumes erforderlich ist, muss zeitnah ein Besatz der Höhle geprüft und bei positivem Befund die untere Naturschutzbehörde bei der Region Hannover hinzu gezogen werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass vor Fällung von Gehölzen bzw. vor Abbruch von Gebäuden bei allen eine zeitnahe Untersuchung von Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse erfolgen muss.

### **Baumschutz**

Die Baumschutzsatzung findet – soweit nicht einzelne Flächen als Wald beurteilt werden – vollständig Anwendung. Um möglichst viele der 67 erhaltungswürdigen Bäume in die Planung integrieren zu können, sollte eine Festsetzung von Einzelbäumen im Bebauungsplan erfolgen. Bei jeglichen Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen ist ein ausreichender Abstand zu den Bauflächen einzuhalten. Im Bereich der mittleren Bauflächen ist dies bisher nicht gewährleistet.

Während der Errichtung von Gebäuden ist zum Erhalt von Bäumen eine permanente Betreuung durch einen Baumsachverständigen erforderlich.

Hannover, 04.09.2017